



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Sengwarden – Fedderwarden (Abschnitt Nord)	2
---	---

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven



Hannover, den 19.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Sengwarden – Fedderwarden (LH-14-329) und die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Sengwarden – Conneforde (LH-14-330), Abschnitt Nord: Sengwarden - Fedderwarden

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 16.07.2025 – 4128-05020-245 ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Sengwarden – Fedderwarden (LH-14-329) und die Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung Sengwarden – Conneforde (LH-14-330), Abschnitt Nord: Sengwarden - Fedderwarden gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1. Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst 22 Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3. Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Beschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§75 Abs. 1 VwVfG).

1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalten, Allgemeine Nebenbestimmungen, Natur und Landschaft / Artenschutz, Bodenschutz, Forstwirtschaft, Immissionsschutz, Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie die Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Straßen und Wege, Denkmalschutz, sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung, Belange der Leitungsträger und weiterer Infrastrukturbetreiber) verbunden.

1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPlG i. V. m. Nr. 73 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt

und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Zugänglichmachung

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan kann in der Zeit vom
21.07.2025 bis zum 04.08.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „Wilhelmshaven-Conneforde, AB Nord: 380-kV-Ltg.Sengwarden-Fedderwarden und 380-kV-Ltg.Sengwarden-Conneforde“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

eingesehen werden.

4. Hinweise

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Unabhängig davon können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-01, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

19.07.2025 gez. Jürga

Datum, Unterschrift
NLStBV

In Vertretung
Marušić
Stadtbourat